

Anlage X

zur Jahreshauptversammlung vom 8. Februar 2025

Erläuterungen:

Die nachfolgende Aufstellung erläutert die durchgeführten Veränderungen an der Satzung des Imkerverein Aartal e.V..

Fett oder unterstrichen: Neu eingefügte Formulierungen oder Paragraphen
~~Durchgestrichen:~~ Wurde aus der neuen Satzung entfernt.

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedschaften, Geschäftsjahr

- 1) Umformuliert ~~Der Ende 1937 gegründete Imkerverein, führt den Namen Imkerverein Aartal.~~
Der „Imkerverein Aartal e.V.“ ist ein Verein.
- Er besitzt die Rechtsfähigkeit auf Grund seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dillenburg unter der Registernummer 3530.**
- Der Verein wurde Ende 1937 errichtet.**
- 1) Versoben §1 Nr. 3 und umformuliert Der Verein ist Mitglied im Imker-Kreisverband ~~Dillkreis~~, im Landesverband Hessische Imker e.V. und im **Deutschen Imkerbund e.V.**~~Imker-Bund~~.
- 3) Versoben §1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Neu **Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.**

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Umformuliert Der Verein dient der Förderung des Natur- und Landschaftschutzes durch das Halten und der flächendeckenden Verbreitung der Honigbiene.
- Der Verein ist damit gemeinnützig tätig.
- ~~Die flächendeckende Bestäubung der Wild-, Zier- und Nutzpflanzen durch Insekten, insbesondere durch die Honigbiene, ist Grundlage für die Erhaltung und den Wiederaufbau des Artenreichtums in der Pflanzenwelt; die Früchte- und Samenbildung nach der Bestäubung sichert eine reichhaltige und natürliche Vogelfütterung.~~
- 2) Umformuliert Der örtliche Imkerverein unterstützt seine Mitglieder durch Lehr- und Vortragsveranstaltungen, durch Aussprachen bei Vereinsversammlungen und von Imker zu Imker am Bienenstand, durch Lehrbeauftragte des Landesverbands u.a.m.
- ~~Der örtliche Imkerverein arbeitet eng mit anderen Ortsvereinen und Interessengruppen zusammen, z.B. Obst- und Gartenbauverein, Bund für Vogelschutz, Ameisenschutzwart, BUND.~~
- ~~Die Mitglieder des Vereins sind gehalten, die Honigbiene der Rasse Carnica (apis carnica mellificia) zu vermehren.~~
- 3) Gestrichen Durch Lehr- und Vortragsveranstaltungen ist auch der Bevölkerung, insbesondere den örtlichen Schulklassen, die Bedeutung der Bienenhaltung im Haushalt der Natur aufzuzeigen.
- 4) Gestrichen Überörtliche Belange werden im Benehmen mit dem Kreisverband bzw. Landesverband wahrgenommen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Umformuliert Der Imkerverein Aartal ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Umformuliert Zuwendungen aller Art, von Behörden und gleichgelagerten Einrichtungen, insbesondere des Landesverbandes, dürfen nur für den Vereinszweck verwendet werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Umformuliert und in die Nr. 1, 4 und 4 verschoben Der Verein besteht aus Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.
 - a) ~~Aktive Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen die selbst Bienenhaltung betreiben.~~
 - b) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
 - c) Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die durch den Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Verein und seinen Aufgaben bekunden wollen.
- 2) gestrichen ~~Alle Vereinsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.~~
- 3) Umformuliert und nach §1 Nr. 1+2 verschoben. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist befugt Aufnahmeanträge abzulehnen. Gegen die Ablehnung steht Berufung an die Mitgliederversammlung offen.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Umformuliert die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste**
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung**
 - f) bei Auflösung des Vereins

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

- 2) Gestrichen ~~Der Austritt kann nur zum Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist mindestens drei Monate (30.09.) vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand anzuzeigen. Mitglieder, welche mit Ämtern im Verein betraut waren, haben zuvor Rechenschaft abzulegen.~~
- 3) Gestrichen ~~Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, aus dem Verein ausgeschlossen werden:~~
- ~~a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,~~
 - ~~b) wegen Zahlungsrückstands mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,~~
 - ~~c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,~~
 - ~~d) wegen unehrenhafter Handlung~~
- ~~Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Auszuschließende ist vorher von der Mitgliederversammlung anzuhören. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen.~~
- ~~Vom Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlußverfahrens Kenntnis hat, ruhen seine Mitgliedsrechte.~~
- 4) Gestrichen ~~Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.~~

§ 6

Mitgliedsbeiträge, Mitgliedspflichten

- 1) Umformuliert Von den Vereinsmitglieder werden Vereinsbeiträge erhoben. **Der Mitgliedsbeitrag setze sich aus dem Beitrag für den Landesverband und dem Vereinsbeitrag selbst zusammen.** Die Höhe des **Vereinsbeitrages und dessen Fälligkeit werden** Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung **bestimmt** beschlossen. (§11)
- 2) Umformuliert Ehrenmitglieder sind von der **Vereinsbeitragspflicht** Beitragspflicht befreit.
- 3) Umformuliert Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein **bei der Verwirklichung des Vereinszwecks** nach Kräften in jeder Weise zu unterstützen und insbesondere auf die Verwirklichung des Vereinszwecks hinzuwirken. (§2)

- 3a) Neu **Darüber hinaus bedarf es einer Meldung von Bienenvölkern zur Tierseuchenkasse des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Völker ihren Standort haben. Die Meldung für in Hessen aufgestellte Bienenvölker erfolgt jährlich über den Ortsverein an den Landesverband Hessische Imker e.V.. Die Mitglieder sind verpflichtet eine eventuelle Veränderung rechtzeitig gegenüber dem Imkerverein Aartal e.V. anzuzeigen.**

**§ 7 (
Stimmrecht und Wählbarkeit**

Wurde umformuliert und in § 11 Die Mitgliederversammlung verschoben.

**§ 8 ~~Z~~
Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

Nr. 1 ~~1.~~ Der Vorstand

Nr. 2 ~~2.~~ Die Mitgliederversammlung

**§ 9 ~~8~~
Der Vorstand**

- 1) Umformuliert **Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus**
a) dem 1. Vorsitzender
b) dem 2. Vorsitzender (~~stellvertr. Vorsitzender~~)
c) dem Schriftführer ~~Kassierer~~
d) dem Kassenwart ~~Schriftführer~~
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.**
- 2) Ersetzt ~~Vorstand im Sinne §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertr. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Hiervon sind jeweils zwei zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.~~
Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und
a) dem 1. Beisitzer
b) dem 2. Beisitzer
c) den Imkerberatern
- 3) Gestrichen ~~Geschäfte über 250€ bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.~~
~~Geschäfte über 1.000€ bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.~~
- 4) Gestrichen ~~Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung auf drei Jahre bei einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.~~
- 5) Gestrichen ~~Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen wenn das~~

- ~~Vereinsinteresse es erfordert, oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder es beantragt.
Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen.~~
- 6) Gestrichen Übergangsregelung im ersten Jahr des Inkrafttretens dieser Satzung sind im §14 bestimmt.
- 7) Gestrichen Die Wiederwahl der ausscheidenden Vorstandsmitglieder ist statthhaft.

§ 10

~~Aufgaben des Vorstandes~~

Der §10 wurde gestrichen.

§ 9 (NEU)

Amtsdauer des Gesamtvorstands

- Nr. 1** Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- Nr. 2** Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- Nr. 4** In Jahren mit ungerader Zahl ist der 1. Vorsitzende, der Schriftführer sowie der 1. Beisitzer zu wählen. In geraden Jahren der 2. Vorsitzende, der Kassenwart sowie der 2. Beisitzer. Analoges gilt für die Imkerberater.

§ 10 (NEU)

Beschlussfassung des Gesamtvorstands

- Nr. 1** Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

- Nr. 2 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse der Vorstandssitzung sind zu Beweis-zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- Nr. 3 Ein Beschluss des erweiternden Vorstands kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder des er-weiterten Vorstands ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Rege-lung erklären.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

- 1) ~~Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.~~
In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - ab 16 Jahren eine Stimme.
- 2) ~~Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und zwar zu Anfang des Kalenderjahres (Jahreshaupt-versammlung).~~
~~Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.~~
Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende An-gelegenheiten zuständig:
- a) **Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.**
 - b) **Entgegennahme des Kassenbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres der beiden Kassenprüfer.**
 - c) **Entlastung des Vorstandes.**
 - d) **Benennung der beiden Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr. Eine direkte Wiederwahl ist nicht mög-lich.**
 - e) **Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbei-trages.**
 - f) **Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.**
 - g) **Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.**
 - h) **Ernennung von Ehrenmitgliedern.**
- 3) ~~Gestrichen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch schriftliche Einladung. Anträge auf Ergänzung der Ta-gesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitglie-derversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt wer-den.~~
~~Anträge zur Tagesordnung von besonderer Aktualität können auch während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Hierzu bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.~~
- 4) ~~Gestrichen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb ei-ner Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn es~~
- a) ~~Der Vorstand beschließt, oder~~
 - b) ~~ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.~~
- 5) ~~Gestrichen. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.~~

- | | | |
|----|--|---|
| | Inhaltlich jetzt in § 13 zu finden. | Die Niederschrift über den Verlauf der Versammlung sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Leiter der Versammlung ist der Vorsitzende, Sein Stellvertreter oder ein von der Versammlung gewähltes Mitglied. |
| 6) | Gestrichen.
Inhaltlich jetzt in § 13 zu finden. | Zur Beschlußfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. |
| 7) | Gestrichen.
Inhaltlich jetzt in § 13 zu finden. | Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. |
| 8) | Gestrichen.
Inhaltlich jetzt in § 11 Nr. 2 zu finden. | Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen:
a) die Mitglieder des Vorstandes und
b) die zwei Kassenprüfer zu wählen,
(direkte Wiederwahl bei den Kassenprüfern ist nicht zulässig)
c) den Bericht des Vorstandes,
d) den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen,
e) den Vorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr zu entlasten,
f) Satzungsänderungen zu beschließen,
g) die des Vereinsbeitrages festzusetzen,
h) Ehrenmitglieder zu ernennen
i) über Anträge zu befinden,
j) über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder Ausschluß aus dem Verein zu entscheiden. |

§ 12 (NEU)

Einberufung Mitgliederversammlung

- Nr. 1** **Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.**
- Nr. 2** **Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen,**
- a) wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.**
 - b) wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail Adresse gerichtet ist.**
 - c) wenn es über einen Messenger Dienst verkündet wurde und das Mitglied diesen abonniert hat oder Mitglied der entsprechenden Nachrichtengruppe ist.**
- Nr. 3** **Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.**

§ 13 (NEU)

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Nr. 1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- NR. 2 Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- Nr. 3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- Nr. 4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- Nr. 5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- Nr. 6 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- Nr. 7 Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- Nr. 8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 (NEU)

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- Nr. 1 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der

Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt worden sind.

§ 15 (NEU)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- Nr. 1** Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ ~~12~~16

Auflösung des Vereins~~Auflösungsbestimmung~~

Der jetzige §12 wird durch den folgenden §16 ersetzt:

- Nr. 1a** Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- Nr. 1b** Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn kein vollständiger Vorstand, aus welchen Gründen auch immer, gebildet werden kann.
- Nr. 2** Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Liquidatoren. Die Liquidatoren sind einzelvertretungsbe-rechtigt.
- Nr. 3** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke legt die Mitgliederversammlung fest, wie mit dem Vereinsvermögen umzugehen ist. Die Übertragung des Vereinsvermögens darf nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu erfolgen.
- Nr. 4** Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ ~~13~~

Gerichtsstand

Der §13 wurde gestrichen.

§ 17 (NEU)
Datenschutz

- Nr. 1 **Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.**
- Nr. 2 **Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.**

§ 14 18
Inkrafttreten ~~Schluß~~bestimmung

Die Schlußbestimmung in § 14 wird durch den neuen § 18 ersetzt.

- Nr. 1 Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 8. Februar 2025 beschlossen. Sie tritt damit in Kraft und ersetzt die alte Satzung.**

Neuwahlen im Sinne §9 der Satzung wurden durchgeführt.

Der 2. Vorsitzende, der Kassenwart sowie der 2. Beisitzer verbleiben für ein weiteres Jahr im Amt und werden 2026 nach dem in §9 festgelegten Turnus gewählt.

Der Vorstand lässt die Satzung umgehend in das Vereinsregister eintragen.
